

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. März 2018

191

GRG Nr.	16	EA 53	185
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Marina Bruggmann vom 24. Januar 2018
„Schliessung des IBZ Landschlacht - Wichtiges Entlastungsangebot geht verloren“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Das IBZ Landschlacht stellt ohne Zweifel eine wertvolle Institution im Dienste blinder und sehbehinderter Menschen dar, deren Leistungen über die Landesgrenzen hinaus anerkannt sind. Hingegen stellt sich die Frage, ob das IBZ tatsächlich, wie es die Fragestellerin annimmt, als Entlastungsangebot für Angehörige gedacht ist. Gemäss Umschreibung auf der Webseite (vgl. ibzlandschlacht.ch) ist das Zentrum nämlich so konzipiert,

„dass sich ein blinder Gast, der über die nötige Selbständigkeit verfügt, gefahrlos alleine im Haus und in der Gartenanlage bewegen kann. Für kleinere Hilfestellungen dient die Réception als Anlaufstelle, und selbstverständlich sind unsere MitarbeiterInnen im Restaurant gerne bereit, beim Essen kleinere Hilfestellungen zu leisten. Gästen, die in grösserem Mass auf Hilfe angewiesen sind rsp. regelmässige medizinische Dienstleistungen benötigen oder gerne täglich Ausflüge in die wunderschöne Euregio Bodensee unternehmen möchten, empfehlen wir, mit einer kompetenten Begleitperson anzureisen. Eine Begleitperson pro blindem / sehbehindertem Gast logiert zu denselben vorteilhaften Konditionen wie der Gast mit Sehbehinderung. Beachten Sie auch unsere speziellen Wochenangebote für Behinderte mit Begleitpersonen. Wenn Sie dennoch ohne Begleitung zu uns kommen, stehen ein Pool von ehrenamtlichen Helfern und unsere Zivildienstleistenden für Ausflüge zur Verfügung. In der Regel werden für die Begleiter Spesen von dem Gast übernommen“.

Bei IBZ handelt es sich somit um einen Hotelbetrieb, dessen Angebot sich zwar an Personen mit einer Sehbehinderung richtet, bei diesen aber „die nötige Selbständigkeit“ voraussetzt, andernfalls die Mitnahme einer Begleitperson empfohlen wird.

Es ist anzunehmen, dass die Konzeption eines solchen Zentrums heute nicht mehr über die nötige Exklusivität verfügt, um im Wettbewerb ohne Weiteres zu bestehen, zumal das übrige Hotelangebot - nicht zuletzt aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes - heute vermehrt den Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigungen Rechnung trägt und entsprechend ausgestattet ist.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Beim IBZ Landschlacht handelt es sich nicht um eine Institution mit Heimcharakter, weshalb es weder der Bewilligungspflicht durch den Kanton und dessen Aufsicht unterliegt noch über einen kantonalen Leistungsauftrag verfügt. Dementsprechend erhebt der Kanton weder Benutzerzahlen, noch sind ihm solche bekannt.

Frage 2

Wie oben dargelegt, ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach spezifischen Angeboten für Personen mit Sehbehinderung rückläufig ist, weil mittlerweile viele Hotelbetriebe ihr Angebot zunehmend auch auf diese Personengruppe ausrichten und den Betroffenen eine Alternative anbieten. Aus diesem Grund stehen Einrichtungen wie das IBZ vermehrt im Wettbewerb mit dem übrigen Hotelangebot und unterliegen demgemäss den Regeln von Angebot und Nachfrage.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach